



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 6/2024
vom 18. Januar 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7901
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In ihrem Entscheid vom 22. November 2022, dessen Ausfertigung am 14. Dezember 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt :

« Verstößt Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches, der die Anklagekammer damit beauftragt, auf Antrag einer der Parteien die Regelmäßigkeit des ihr vorgelegten Verfahrens im Laufe der Untersuchung zu überprüfen, gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es einer Partei, die Gegenstand einer gerichtlichen Ermittlung ist, nicht erlaubt, die Überprüfung der Regelmäßigkeit dieser gerichtlichen Ermittlung und der in diesem Rahmen getätigten Handlungen zu beantragen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die vorbereitende Phase des Strafverfahrens kann entweder die Form einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung annehmen.

Die Ermittlung ist « die Gesamtheit der Handlungen, die dazu bestimmt sind, Straftaten, deren Urheber und Beweise zu ermitteln und die der Ausübung der Strafverfolgung dienlichen Informationen zu sammeln » (Artikel 28*bis* § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches). Sie wird unter der Leitung und Autorität des zuständigen Prokurators des Königs geführt. Nach Artikel 28*bis* § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches dürfen die Ermittlungshandlungen grundsätzlich weder Zwangsmaßnahmen umfassen noch die individuellen Rechte und Freiheiten beeinträchtigen, wobei präzisiert wird, dass die Beschlagnahme aufgrund dieser Bestimmung selbst eine der Ausnahmen von diesem Grundsatz darstellt. Der Prokurator des Königs hat die Pflicht, über die Rechtmäßigkeit der Beweismittel sowie über die Loyalität, mit der sie gesammelt werden, zu wachen.

Die gerichtliche Untersuchung ist « die Gesamtheit der Handlungen, die darauf abzielen, die Urheber von Straftaten zu ermitteln, Beweise zu sammeln und Maßnahmen zu ergreifen, die es den Rechtsprechungsorganen ermöglichen sollen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden » (Artikel 55 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches). Die gerichtliche Untersuchung wird unter der Leitung und Autorität des Untersuchungsrichters geführt. Gemäß Artikel 56 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches hat der Untersuchungsrichter die Pflicht, belastend und entlastend zu untersuchen, und kann zu diesem Zweck Zwang anwenden und Maßnahmen ergreifen, die die individuellen Rechte und Freiheiten beeinträchtigen.

B.1.2. Jeder, dem durch eine Ermittlungs- oder eine Untersuchungshandlung wie eine Beschlagnahme in Bezug auf seine Güter Schaden zugefügt worden ist, kann je nachdem, ob die Sache Gegenstand einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung ist, beim Prokurator des Königs (Artikel 28*sexies* des Strafprozessgesetzbuches) oder beim Untersuchungsrichter (Artikel 61*quater* desselben Gesetzbuches). Aufhebung davon beantragen. Gegen die Entscheidung des Prokurators des Königs oder des

Untersuchungsrichters sowie bei Ausbleiben einer Entscheidung kann ein Rechtsmittel bei der Anklagekammer eingelegt werden.

Artikel 28^{sexies} des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Bestimmungen der besonderen Gesetze kann jeder, dem durch eine Ermittlungshandlung in Bezug auf seine Güter Schaden zugefügt worden ist, beim Prokurator des Königs Aufhebung davon beantragen.

§ 2. Die Antragschrift wird mit Gründen versehen und enthält Wohnsitzwahl in Belgien, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat. Sie wird dem Sekretariat der Staatsanwaltschaft zugesandt oder dort hinterlegt und in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen.

Der Prokurator des Königs befindet spätestens binnen fünfzehn Tagen ab Eintragung der Antragschrift im Register.

Die mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Antragsteller und gegebenenfalls seinem Beistand binnen einer Frist von acht Tagen ab der Entscheidung per Fax oder Einschreibebrief notifiziert.

§ 3. Der Prokurator des Königs kann den Antrag abweisen, wenn er meint, dass es für die Ermittlung erforderlich ist, wenn die Aufhebung der Ermittlungshandlung die Sicherstellung der Rechte der Parteien und Drittpersonen gefährdet, wenn die Aufhebung der Ermittlungshandlung eine Gefahr für die Personen oder Güter darstellt oder in den Fällen, in denen das Gesetz die Rückgabe oder Einziehung der besagten Güter vorsieht.

Er kann eine vollständige, teilweise oder bedingte Aufhebung gewähren. Wer die festgelegten Bedingungen nicht einhält, wird mit den in Artikel 507^{bis} des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft.

§ 4. Die Anklagekammer kann binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Entscheidung an den Antragsteller mit der Sache befasst werden.

Die Anklagekammer wird mit der Sache befasst durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz, die in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen wird.

Die Anklagekammer des Appellationshofes von Brüssel wird mit der Sache befasst, wenn die Ermittlung durch den Föderalprokurator geleitet wird.

Der Prokurator des Königs übermittelt die Aktenstücke an den Generalprokurator, der sie bei der Kanzlei hinterlegt.

Die Anklagekammer befindet binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Erklärung. Diese Frist wird ausgesetzt während der Zeit des auf Ersuchen des Antragstellers oder seines Beistands gewährten Aufschubs.

[...]

Der Generalprokurator, der Antragsteller und sein Beistand werden angehört.

Der Antragsteller, der in der Sache unterliegt, kann in die Kosten verurteilt werden.

§ 5. Hat der Prokurator des Königs binnen der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen um fünfzehn Tage erweiterten Frist in der Sache nicht befunden, kann der Antragsteller die Anklagekammer anrufen. Dem Antragsteller wird dieses Recht entzogen, wenn die mit Gründen versehene Antragschrift nicht binnen acht Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt worden ist. Die Antragschrift wird in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen. Die Anklagekammer des Appellationshofes von Brüssel wird mit der Sache befasst, wenn die Ermittlung durch den Föderalprokurator geleitet wird. Das Verfahren verläuft gemäß § 4 Absatz 4 bis 7.

[...]

§ 7. Der Antragsteller kann vor Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der letzten Entscheidung über einen Gegenstand keine Antragschrift mit dem gleichen Gegenstand zukommen lassen oder hinterlegen ».

Im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung sieht Artikel 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches ein ähnliches Verfahren vor dem Untersuchungsrichter und bei Einlegung eines Rechtsmittels vor der Anklagekammer vor.

B.1.3. Der fragliche Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches bezieht sich auf die Überprüfung der Regelmäßigkeit des Verfahrens durch die Anklagekammer. Er bestimmt:

« § 1. Bei der Regelung des Verfahrens überprüft die Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag einer der Parteien die Regelmäßigkeit des ihr vorgelegten Verfahrens. Sie kann dies auch von Amts wegen tun.

§ 2. Die Anklagekammer verfährt auf die gleiche Weise in den anderen Fällen, in denen sie mit der Sache befasst wird.

§ 3. Wenn die Anklagekammer von Amts wegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens überprüft und ein Nichtigkeits-, Unzulässigkeits- oder Erlöschensgrund für die Strafverfolgung bestehen könnte, ordnet sie die Wiedereröffnung der Verhandlung an.

§ 4. Die Anklagekammer hört - in öffentlicher Sitzung, wenn sie sich auf Antrag einer der Parteien dafür entscheidet - die Ausführungen des Generalprokurators, der Zivilpartei und des Beschuldigten an und zwar ungeachtet dessen, ob die Regelung des Verfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag einer der Parteien überprüft wird.

§ 5. Die in Artikel 131 § 1 erwähnten beziehungsweise den Verweisungsbeschluss betreffenden Unregelmäßigkeiten, Versäumnisse oder Nichtigkeitsgründe, die von der Anklagekammer überprüft worden sind, können nicht mehr vor dem Tatsachenrichter

aufgeworfen werden, unbeschadet der Gründe, die sich auf die Beweiswürdigung beziehen. Gleiches gilt für die die Strafverfolgung betreffenden Unzulässigkeits- oder Erlöschensgründe, außer wenn sie nach der Verhandlung vor der Anklagekammer entstanden sind. Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind nicht anwendbar auf Parteien, die erst nach der Verweisung an das erkennende Gericht am Verfahren beteiligt worden sind, außer wenn die Aktenstücke gemäß Artikel 131 § 2 beziehungsweise § 6 des vorliegenden Artikels aus der Akte entfernt werden.

§ 6. Stellt die Anklagekammer eine Unregelmäßigkeit, ein Versäumnis oder einen Nichtigkeitsgrund im Sinne von Artikel 131 § 1 oder einen die Strafverfolgung betreffenden Unzulässigkeits- oder Erlöschensgrund fest, spricht sie gegebenenfalls die Nichtigkeit der davon betroffenen Handlung und eines Teils oder der Gesamtheit des darauf folgenden Verfahrens aus. Die für nichtig erklärten Aktenstücke werden aus der Akte entfernt und bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt. Die Anklagekammer befindet unter Wahrung der Rechte der anderen Parteien, inwiefern die bei der Kanzlei hinterlegten Aktenstücke im Strafverfahren noch von einer Partei eingesehen und verwendet werden dürfen. Die Anklagekammer vermerkt in ihrer Entscheidung, wem die Aktenstücke zurückzugeben sind oder was mit den für nichtig erklärten Aktenstücken geschieht ».

B.2.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), insofern die fragliche Bestimmung « es einer Partei, die Gegenstand einer gerichtlichen Ermittlung ist, nicht erlaubt, die Überprüfung der Regelmäßigkeit dieser gerichtlichen Ermittlung und der in diesem Rahmen getätigten Handlungen zu beantragen », befragt.

B.2.2. Die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache betrifft ein Rechtsmittel, das bei der Anklagekammer auf der Grundlage von Artikel 28*sexies* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Entscheidung, mit der der Prokurator des Königs die Aufhebung der Beschlagnahmen abgelehnt hat, eingelegt wurde. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan die Regelmäßigkeit der Beschlagnahmen bestreiten. In der Vorlageentscheidung vertritt das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Standpunkt, dass Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches ihm nicht die Befugnis verleiht, die Regelmäßigkeit der Beschlagnahmen zu prüfen.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf die Frage der Regelmäßigkeit der Beschlagnahme im Rahmen einer Ermittlung.

B.2.3. Aus einem Entscheid des Kassationshofes vom 16. Mai 2000 geht hervor, dass die Artikel 28*sexies* und 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches dahin auszulegen sind, dass die Anklagekammer auf der Grundlage dieser Bestimmungen selbst die « Begründetheit » der Beschlagnahme überprüfen kann, was die Prüfung anhand der in Paragraph 3 dieser Bestimmungen erwähnten Kriterien umfasst, aber nicht die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme (Kass., 16. Mai 2000, P.00.0296.N, ECLI:BE:CASS:2000:ARR.20000516.7).

Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes geht auch hervor, dass die Anklagekammer im Unterschied zu dem Fall, dass die Anklagekammer sich zu einem Rechtsmittel zu einem Antrag auf Aufhebung einer Beschlagnahme im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung äußern muss (Artikel 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches), wenn sie sich zu einem solchen Rechtsmittel im Rahmen einer Ermittlung äußern muss (Artikel 28*sexies* desselben Gesetzbuches), nicht die Regelmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme, auf der Grundlage von Artikel 235*bis* § 2 desselben Gesetzbuches inzident überprüfen kann, da diese letztgenannte Bestimmung nur auf die gerichtliche Untersuchung und nicht auf die Ermittlung Anwendung findet (Kass., 20. April 2010, P.09.1750.N, ECLI:BE:CASS:2010:ARR.20100420.2; 21. März 2006, P.05.1701.N, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20060321.5).

Die Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, dass die mit einem Rechtsmittel auf der Grundlage von Artikel 28*sexies* des Strafprozessgesetzbuches befasste Anklagekammer die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme auf der Grundlage von Artikel 235*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches nicht überprüfen kann, ist nicht offensichtlich falsch. Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.4.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.4.3. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.4.4. Artikel 1 des vorerwähnten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.4.5. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist der Umstand zu berücksichtigen, dass « ungeachtet einer in Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 fehlenden Regelung zu den Verfahrensvorschriften ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Recht auf Achtung des Eigentums der betroffenen Person auch eine angemessene Gelegenheit bieten muss, den zuständigen Behörden ihre Sache darzulegen, um die Maßnahmen, die die von dieser Bestimmung garantierten Rechte beeinträchtigen, effektiv anzufechten » (EuGHMR, Große Kammer, 28. Juni 2018, *G.I.E.M. S.R.L. u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0628JUD000182806, § 302).

B.5. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der unter anderem das Recht auf einen Richter garantiert (EuGHMR, vollzählig, 21. Februar 1975, *Golder gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1975:0221JUD000445170, § 36), beinhaltet, dass Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche bei einem Richter anhängig gemacht werden können (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2018, *Nait-Liman gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2018:0315JUD005135707, §§ 112-113), sodass jede Person, die der Ansicht ist, dass ein Eingriff in ihre Rechte rechtswidrig ist, die Möglichkeit haben muss, ihre Streitigkeit bei einem Gericht anhängig zu machen, das die sich aus dieser Vertragsbestimmung ergebenden Anforderungen erfüllt (EuGHMR, Große Kammer, 14. Dezember 2006, *Markovic u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2006:1214JUD000139803, § 98).

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gegenüber Artikel 13 dieser Konvention als *lex specialis* anzusehen, wobei Artikel 6 Absatz 1 der Konvention das Recht auf wirksame Beschwerde umfasst (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2022, *Grzęda gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2022:0315JUD004357218, § 352).

Das Recht auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit vor Gericht muss unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einem jeden gesichert werden.

B.6.1. In der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans führt die fragliche Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen von einer Beschlagnahme betroffenen Personen je nachdem, ob die Rechtssache Gegenstand einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung ist. Im Rahmen einer Ermittlung kann die mit einem Rechtsmittel auf der Grundlage von Artikel 28^{sexies} des Strafprozessgesetzbuches befasste Anklagekammer die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme auf der Grundlage von Artikel 235bis § 2 desselben

Gesetzbuches nicht überprüfen. Im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung kann die mit einem Rechtsmittel auf der Grundlage von Artikel 61^{quater} des Strafprozessgesetzbuches befasste Anklagekammer hingegen die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme auf der Grundlage von Artikel 235^{bis} § 2 desselben Gesetzbuches überprüfen.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium des Stadiums, in dem sich das Strafverfahren in seiner vorbereitenden Phase befindet, was ein objektives Kriterium darstellt.

B.6.2. Da die Beschlagnahme eines Gutes eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums zur Folge hat und eine damit verbundene Streitigkeit in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention fällt (EuGHMR, 12. Februar 2008, *Jouan gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2008:0212JUD000595005, § 24; Entscheidung, 10. April 2003, *Yildirim gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2003:0410DEC003860202), muss die Beschlagnahme grundsätzlich Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein können.

B.6.3. Weder der Umstand, dass die Rechtssache Gegenstand einer Ermittlung und nicht einer gerichtlichen Untersuchung ist, noch der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, der durch Artikel 151 § 1 der Verfassung gewährleistet ist, rechtfertigen es, dass die mit einem Rechtsmittel auf der Grundlage von Artikel 28^{sexies} des Strafprozessgesetzbuches befasste Anklagekammer die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme nicht überprüfen kann.

Das Fehlen einer solchen Überprüfung verstößt gegen die Wirksamkeit des in Artikel 28^{sexies} des Strafprozessgesetzbuches geregelten Rechtsmittels, da die Anklagekammer die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme, was die Überprüfung der Regelmäßigkeit der Beschlagnahme selbst und der Handlungen, die zu ihr geführt haben, umfasst, nicht überprüfen kann und da sie somit im Fall einer Unregelmäßigkeit unter Einhaltung von Artikel 32 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches nicht die Konsequenzen in Bezug auf die Beschlagnahme daraus ziehen kann. Das Fehlen einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle ist auch deshalb unverhältnismäßig, weil die Beschlagnahme von Gütern eine Maßnahme ist, die in das Eigentumsrecht eingreift, und die Beschlagnahme so nach dem Wortlaut von Artikel 28^{bis} § 3 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches selbst eine Ausnahme von dem Grundsatz darstellt, dass

Ermittlungshandlungen weder Zwangsmaßnahmen umfassen noch die individuellen Rechte und Freiheiten beeinträchtigen dürfen.

B.7. Wie bereits erwähnt wurde, findet Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches nur auf die Ermittlung Anwendung. Dies geht nicht nur aus der in B.2.3 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes hervor. Das war auch bei der Einfügung von Artikel 235*bis* durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Mai 1998 « über die Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung » ausdrücklich vom Gesetzgeber so gedacht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 857/1, S. 70; ebenda, Nr. 857/17, SS. 5 und 7) und daran wurde vom Gesetzgeber vor Kurzem bei der Einfügung von Artikel 28*decies* des Strafprozessgesetzbuches erneut erinnert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2824/002, SS. 29-31; *Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2824/004, SS. 8-11). Daraus folgt, dass die in B.6.3 festgestellte Verfassungswidrigkeit ihren Ursprung nicht in dem fraglichen Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches hat.

B.8.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 28*sexies* des Strafprozessgesetzbuches ergibt sich, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass sich das darin geregelte Rechtsmittel nicht nur auf die Begründetheit der Beschlagnahme (die « Zweckmäßigkeit » der Beschlagnahme), sondern auch auf die « Regelmäßigkeit » der Beschlagnahme bezieht:

« Cet article tend à introduire une innovation radicale, parce qu’il instaure une procédure d’urgence dans l’information. Il s’agit de la réponse donnée à l’évolution de la jurisprudence en matière de contrainte contre les biens. Le Code d’instruction criminelle ne reconnaît au prévenu aucun droit d’appel contre les actes d’information, ce qui, dans la pratique, conduit souvent à des situations insatisfaisantes, surtout en matière de saisie ou de mise sous scellés.

En pratique, on a souvent tenté de trouver une solution en faisant appel au président du tribunal de première instance siégeant en référé. Il convient de limiter le recours au juge des référés dans le contexte pénal, en proposant un système de protection des droits qui continue à s’inscrire dans le cadre de la procédure pénale. Le projet instaure donc une procédure d’urgence au cours de laquelle il pourra être demandé au procureur du Roi de cesser un acte d’information, avec une possibilité de recours devant la chambre des mises en accusation. Il s’agit d’un véritable référé pénal qui exclut toute intervention du président du tribunal de première instance en ce qui concerne les biens dans le cadre d’un procès pénal. Le juge des référés perd ainsi sa compétence générale en matière d’urgence, dans les limites de cet article.

[...]

Il est nécessaire d’organiser légalement un droit de recours permettant le contrôle de la régularité des actes d’information. Le président du tribunal siégeant en référé n’est pas la

juridiction adéquate pour en connaître. Ce dernier ne dispose en effet pas du dossier répressif, si bien qu'il n'est que peu à même à prendre une décision. Un autre inconvénient du référé réside dans le fait que le parquet ne peut pas se défendre lors de cette procédure, parce que ce n'est pas le Ministère public, mais bien le ministre compétent qui est cité. De plus, l'autonomie de la procédure pénale s'oppose à l'immixtion du juge des référés en matière pénale, car ce dernier n'offre pas les garanties exigées par la procédure pénale. Il ne revient en effet pas à un juge civil de se prononcer sur l'opportunité d'une mesure pénale d'information. Le système de protection pendant l'information doit se situer dans le cadre de la procédure pénale.

Le projet a, par conséquent, opté pour une procédure 'gracieuse', par laquelle la demande en cessation peut être adressée à l'instance qui a ordonné la mesure (le procureur du Roi ou le juge d'instruction), avec la possibilité pour le demandeur d'introduire un recours contre la décision de maintien de cette mesure devant la chambre des mises en accusation. Ces instances sont mieux placées pour juger de l'opportunité des actes d'instruction que le président du tribunal siégeant en référé. [...]

Ce contrôle est attribué à la chambre des mises en accusation, aussi bien pendant l'information que pendant l'instruction: cette juridiction est la juridiction ordinaire de recours pendant la phase préparatoire. Il en résultera une plus grande uniformité de la jurisprudence » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 857/1, SS. 32-34).

In einem Entscheid vom 17. Oktober 2006 hat der Kassationshof ebenfalls geurteilt, dass bei der Einlegung eines Rechtsmittels bei der Anklagekammer auf der Grundlage von Artikel 28*sexies* oder Artikel 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches « der Betreffende bei dieser Gelegenheit die Unregelmäßigkeit der Beschlagnahme geltend machen kann » (Kass., 17. Oktober 2006, P.06.0846.N, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20061017.4).

B.8.2. Der Umstand, dass der fragliche Artikel 235*bis* auf die gerichtliche Untersuchung keine Anwendung findet, hindert daher das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht daran, auf der Grundlage von Artikel 28*sexies* des Strafprozessgesetzbuches die Regelmäßigkeit der Beschlagnahme zu überprüfen, was die Überprüfung der Regelmäßigkeit der Beschlagnahme selbst und der Handlungen, die zu ihr geführt haben, umfasst, und verhindert nicht, dass es im Fall einer Unregelmäßigkeit unter Einhaltung von Artikel 32 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches die Konsequenzen in Bezug auf die Beschlagnahme daraus ziehen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.8.1 und B.8.2 Erwähnten verstößt Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) P. Nihoul